

Diese Maßnahme, die lediglich einen Unterrichtstrakt für Rollstuhlfahrer zugänglich machen würde, ist jedoch haushaltsrechtlich noch nicht abgesichert.

Zu 4. a) bis c):

Die FHSS hat Anfang der 80er Jahre gegenüber dem Pestalozzi-Fröbel-Haus behindertengerechte Umbaumaßnahmen sowie den Einbau eines Fahrstuhls beantragt. Im Hinblick auf die damals bereits existierenden Neubaupläne für die FHSS wurden diese Maßnahmen nicht durchgeführt. Zwischenzeitlich wurde die Anschaffung einer Treppenraupe geprüft. Diesem Vorhaben standen jedoch bauaufsichtliche Hindernisse entgegen.

Somit konnten am jetzigen Standort der FHSS keine speziellen behindertengerechten Umbaumaßnahmen durchgeführt werden.

Im Rahmen der Planung eines Neubaus für die FHSS wurde ein Bedarfsprogramm erstellt, das eine detaillierte behindertengerechte Ausstattung enthält.

Zu 5.:

- a) Der Akademische Senat der FHSS hat im Wintersemester 1989/90 einen Hochschullehrer bestimmt, der im Rahmen der aktuellen Neubauplanung die Interessen der Behinderten vertritt. Er ist gleichzeitig Mitglied der Bauplanungskommission.
- b) Ansprechpartner für die behinderten Studenten sind der Studienberater der FHSS und der Leiter der Verwaltungsgruppe „Studienangelegenheiten“.
- c) Die Probleme der behinderten Studenten sind ständig mit den unter b) genannten Mitarbeitern erörtert worden. Ihre Anregungen haben zu den in den Antworten zu 3. und 4. genannten Initiativen der FHSS geführt.

Zu 6.:

- a) Die FHSS soll Teil eines Zentrums für „Forschung und Lehre für soziale Dienstleistungen“ werden. Für diesen Bereich ist in der Investitions-Planung des Landes Berlin ein Baubeginn im Jahre 1993 vorgesehen.
Über die Nutzung der dann freierwerdenden Räume gibt es derzeit noch keine konkreten Vorstellungen.
- b) Wie bereits in der Antwort zur Frage 3 b) ausgeführt, hat die FHSS den Wunsch nach behindertengerechten Umbaumaßnahmen an das Pestalozzi-Fröbel-Haus herangetragen. Wegen der Kosten ist eine Realisierung erst nach der haushaltsrechtlichen Absicherung möglich.

Berlin, den 4. Mai 1990

Prof. Dr. Barbara Riedmüller
Senatorin für Wissenschaft und Forschung

Eingegangen am 17. Mai 1990

**Nr. 1053
der Abgeordneten Dagmar Birkelbach (AL)
über öffentliche Gelder in der Bau-Affäre
„Gloria-Passage“**

Ich frage den Senat:

1. Presseveröffentlichungen ist zu entnehmen, daß die Gesellschaft bürgerlichen Rechts K. vor dem Ruin steht. Aus den Berichten geht auch hervor, daß Kripo und Staatsanwaltschaft in dem Komplex ermitteln. Mit der skandalumwitterten GbR Kudamm 12/15 ist durch ein differenziertes Vertragsgeflecht die G. und L. GmbH P. K. KG verbunden. Sie errichtete mit einem Kostenaufwand von ca. 80 Mio. DM die Gloria Passage. Die senatseigene Pfandbriefbank finanzierte das Objekt.

Ist dem Senat bekannt, ob das Kreditinstitut unter der Leitung des CDU-Generalsekretärs Landowsky die notwendige Überprüfung der Vertrags-, Miet- und Gesellschaftsverhältnisse vorgenommen hat?

2. Der damalige Bürgermeister von Berlin, Eberhard Diepgen (CDU), setzte sich ab 1984 vehement – fast in der Eigenschaft eines Schirmherrn – für die Verwirklichung des Objektes ein. Ist dem Senat bekannt, ob und inwieweit sich Eberhard Diepgen oder der CDU-Abgeordnete Landowsky (auch Chef der Pfandbriefbank) persönlich für die Finanzierung der Gloria-Galerie der Finanzgruppe G. und L. verwendet haben?
3. Teilt der Senat die Auffassung von Sachkundigen, daß mit dem genannten Objekt der G. u. L. GmbH und Co. P. K. KG ein Finanzeklat droht, der strukturell der Garski-Affäre ähnelt?
4. Für die Sanierung der Gebäude der GbR Kurfürstendamm 12/15 wurden vom Landeskonservator öffentliche Finanzmittel bereitgestellt.
 - a) Welche Summen wurden für welche Baumaßnahmen vergeben?
 - b) Wurde der zweckgebundene Einsatz der Mittel kontrolliert?
5. Wie bewertet der Senat die Klagen der GbR Kurfürstendamm 12/15 durch mehrere Instanzen gegen das Land Berlin wegen angeblicher Schäden, die ihr aus den Auflagen des Landeskonservators entstanden seien?

Berlin, den 2. März 1990

Eingegangen am 8. März 1990

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 1053

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Tatsache, daß die Berliner Pfandbrief-Bank die „Gloria-Passage“ mitfinanziert hat, ist öffentlich bekannt. Bauherrin war die G. u. L. GmbH & Co. P. K. KG. Das Engagement der Berliner Pfandbrief-Bank verläuft normal; es wurde entsprechend den Grundsätzen banküblicher Sorgfalt, den Beleihungsrichtlinien sowie den gesetzlichen Anforderungen vor der Darlehensgewährung geprüft. Sämtliche für die ordnungsgemäße Beleihung des Objektes notwendigen Überprüfungen der Vertrags-, Miet- und Gesellschaftsverhältnisse sind vorgenommen und für beanstandungsfrei befunden worden.

Die „Gloria-Passage“ befindet sich auf dem Grundstück Kurfürstendamm 13 und 14. Ob und gegebenenfalls welche vertraglichen Beziehungen zwischen der G. und L. GmbH & Co. P. K. KG und der Gesellschaft bürgerlichen Rechts Kudamm 12/15 bestehen, ist dem Senat nicht bekannt. Zwischen letzterer und der Berliner Pfandbrief-Bank bestehen angabegemäß keinerlei Geschäftsbeziehungen.

Zu 2.:

Nein.

Zu 3.:

Die dem Senat vorliegenden Erkenntnisse vermögen diese Annahme nicht zu bestätigen.

Zu 4. a):

Für eine restauratorische Befunduntersuchung im Kino-Foyer und für ein Gutachten zur Fenstersanierung des Gebäudes Kurfürstendamm 12 wurden insgesamt 28 711,16 DM vergeben.

Für restauratorische Befunduntersuchungen im Treppenhaus und den Innenräumen Mampes Gute Stube und des ehemaligen Café Pientka, für die Restaurierung des Treppenhauses und für ein baugeschichtliches Gutachten wurden insgesamt 200 804,61 DM vergeben.

Zu 4. b):

Ja.

Zu 5.:

Der Senat enthält sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt einer Bewertung der Klage, die derzeit in der Berufungsinstanz vor dem Kammergericht anhängig ist, da noch keine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung vorliegt.

Berlin, den 11. Mai 1990

Dr. Mitscherling
Senator für Wirtschaft

Eingegangen am 22. Mai 1990

**Nr. 1059
des Abgeordneten Gerd Löffler (SPD)
über Feststellung des besonderen Förderbedarfs
zum Schuljahr 1990/91 – Förderausschuß –
Verfahren im Vorgriff auf eine Änderung
der Sonderschulordnung vom 28. August 1984**

(Betr.: Rundschreiben III Nr. 6/1990 der Senatsverwaltung für Schule, Berufsbildung und Sport vom 5. Februar 1990)

Ich frage den Senat:

1. Für etwa wieviel Prozent des kommenden Einschulungsjahrgangs (0. und 1. Schuljahr getrennt ausgewiesen) käme nach den Erfahrungen des Senats ein besonderer Förderbedarf in Frage?
2. Wie viele Planstellen und Sachmittel müßten zusätzlich zur Verfügung stehen, um den besonderen Förderbedarf gemäß Nr. 1 zu decken?
3. Wie viele Planstellen und Sachmittel stehen für die beabsichtigten Maßnahmen tatsächlich zur Verfügung?
4. Trifft es zu, daß Schulpflichtige (fast) aller Grundschulbezugsbereiche für die besonderen Fördermaßnahmen in Frage kommen?
5. Wenn praktisch der gesamte Grundschulbereich in die angeordneten Maßnahmen einbezogen werden soll, weil auf Antrag der Erziehungsberechtigten gegebenenfalls an jeder Grundschule einzelfallbezogene Förderausschüsse zu bilden sind, handelt es sich dann nicht um einen – flächendeckenden – landesweiten Schulversuch?
Durch welche Maßnahmen hat der Senat sichergestellt, daß die in den Ausführungsvorschriften über Schulversuche und abweichende Organisationsformen (AV-Schulversuche) vom 17. Februar 1982 festgelegten Regelungen und Beteiligungsverfahren (z. B. Einverständnis aller Erziehungsberechtigter, Lehrer) eingehalten werden?
6. Wenn der Senat die verfügbaren Maßnahmen bereits nicht in Übereinstimmung mit den Ausführungsvorschriften über Sonderschulen und Sonderschuleinrichtungen vom 28. August 1984 sieht, wie begründet er dann die Übereinstimmung mit § 10 Abs. 2 Schulgesetz?
7. Da nach dem Haushaltsplan 1990 für den gesamten Förderbedarf (siehe Frage 2) nicht genügend Personal- und Sachmittel zur Verfügung stehen, in voraussichtlich sehr vielen Fällen den Erziehungsberechtigten mit einer Antragsablehnung negative Entscheidungen übermitteln zu müssen?
8. Nach welchen Auswahlkriterien erfolgt bei festgestelltem besonderem Förderungsbedarf Bewilligung bzw. Ablehnung der Anträge der Erziehungsberechtigten? Nach welchen Kriterien sollen die bezirklichen Schulämter einen ablehnenden Bescheid mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, wenn es

schlicht nur darum geht, daß der Senat nicht in der Lage ist, den Bezirken in jedem Fall eines festgestellten besonderen Förderbedarfs die erforderlichen personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung zu stellen bzw. gegebenenfalls die erforderlichen räumlichen Voraussetzungen zu gewährleisten?

9. Hält der Senat es für verantwortbar, bei Eltern behindertenspezifisch zu fördernder Kinder Erwartungen zu wecken, die er gegebenenfalls nicht erfüllen kann und teilt er die Auffassung, daß die aus der Enttäuschung einer Antragsablehnung erwachsende negative Elterneinstellung die Arbeit der Lehrkräfte in unseren Berliner Sonderschulen zusätzlich belasten wird?
10. Kann der Senat bei Antragsbewilligung den Eltern behindertenspezifisch zu fördernder Kinder in jedem Einzelfall und bezogen auf jede der im Rundschreiben III Nr. 6/1990 genannten Behinderungsart flächendeckend gewährleisten, daß diese Kinder in gleicher Intensität fachkompetent betreut und gefördert werden, wie dies bei einer Aufnahme in eine spezielle Sonderschule mit ihren günstigen Arbeitsbedingungen (Arbeit in Kleingruppen, räumliche Bedingungen, sachliche Ausstattung etc.) derzeit ermöglicht wird?

Berlin, den 9. März 1990

Eingegangen am 12. März 1990

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 1059

Im Namen des Senats von Berlin

beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Schüler und Schülerinnen mit einem besonderen Förderbedarf wurden vor Inkraftsetzung des Rundschreibens III Nr. 6/1990 in der Regel als „sonderschulbedürftig“ bezeichnet und wären in der Regel in eine Sonderschule überwiesen worden.

Erfahrungsgemäß sind das im Vorklassenbereich der Grundschule ca. 1,8 % eines Jahrganges, in Klasse 1 ca. 1,5 % eines Jahrganges. Der prozentuale Rückgang zwischen Vorklasse und 1. Klasse ist auf die positive Wirkung von Frühförderung zurückzuführen.

Zu 2.:

Der besondere oder sonderpädagogische Förderbedarf dieser Kinder erfordert zunächst dann keine zusätzlichen Planstellen, wenn er ausschließlich an der Sonderschule realisiert wird. Wenn dieser sonderpädagogische Förderbedarf in einer „Integrationsklasse“ in der Grundschule erfüllt wird, sind zusätzliche Stellen erforderlich.

Bei einem angenommenen Verhältnis von 50 : 50 (integrative Maßnahme in der Grundschule oder Sonderschule) müßten ca. 60 bis 70 Lehrerstellen zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.

Berücksichtigt man die Tatsache, daß bei dieser Einschätzung ca. 50 % weniger Schülerinnen und Schüler eine Sonderschule besuchen werden, reduziert sich der tatsächlich zusätzliche Lehrstellenbedarf, weil sich an der Sonderschule der Lehrstellenbedarf teilweise verringert. Die Verrechnbarkeit und die entsprechende Anerkennung durch die Senatsverwaltung für Inneres wird angestrebt.

Neben dem Bedarf an Planstellen für Lehrer umfaßt der besondere Förderbedarf gemäß Rundschreiben SenSchulSport III Nr. 6/1990 gegebenenfalls auch

- therapeutische Maßnahmen,
- behinderungsspezifische, personenbezogene Hilfsmittel,
- betreuende und pflegerische Maßnahmen.

Sofern ein behinderter Schüler auch therapeutisch betreut werden soll, so ist das Fachpersonal für die krankengymnastische, beschäftigungstherapeutische und logopädische Behandlung ana-